



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 47595

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
9 J x 20 H2

Typ: VI 9020

Inhaber der ABE
und Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH
DE-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 47595

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 47595

Die ABE-Nr. 47595 erstreckt sich auf die Sonderräder 9 J x 20 H2, Typ VI 9020, in den Ausführungen wie im Gutachten Nr. 55046109 (1. Ausfertigung) vom 27.05.2009 beschrieben.

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen Nr. 1 bis 25 des Gutachtens genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des §13 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ist es nicht erforderlich eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Zulassungsbehörde zu veranlassen, wenn die im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgengrößen in den Fahrzeugpapieren nicht genannt sind.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgengröße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades bestehend aus:
Kennzeichnung des Rades und gegebenenfalls des Zentrierringes,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lambsheim, vom 27.05.2009 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 26.06.2009

Im Auftrag



(M. Godemann)

Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Gutachten Nr. 55046109 (1. Ausfertigung)



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 47595

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Auftraggeber ATS Leichtmetallräder GmbH
 Bruchstraße 34
 67098 Bad Dürkheim
 QM-Nr.: QA 05 102 8055/5

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

Modell Victory
 Typ VI 9020
 Radgröße 9 J x 20 H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad / Adapterscheibe / Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-Ø (mm)	eff. Ein- press- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abroll- umfang (mm)	Gültig ab Herstell- datum
40.08.X	VI 9020.70.B1 / mit 30 mm Adapterscheibe ADS.30.08.Y / Zentrierring / ADYM 9 - Ø 72,6 x Ø 63,4	5/108/63,4	40	970	2400	2/2009
40.08.P	VI 9020.70.B1 / mit 30 mm Adapterscheibe ADS.30.08.Y / Zentrierring / ADYM 5 - Ø 72,6 x Ø 67,1	5/108/67,1	40	970	2400	2/2009
43.09.M	VI 9020.70.B1 / mit 27 mm Adapterscheibe ADS.27.09.M	5/110/65,1	43	970	2400	2/2009
70.B1	VI 9020.70.B1 / ohne Ring	5/112/70,0	70	970	2400	2/2009
30.10.E	VI 9020.70.B1 / mit 40 mm Adapterscheibe ADS.40.10.Y / Zentrierring / ADYM 6 - Ø 72,6 x Ø 57,1	5/112/57,1	30	970	2400	2/2009
40.10.E	VI 9020.70.B1 / mit 30 mm Adapterscheibe ADS.30.10.E	5/112/57,1	40	970	2400	2/2009
30.10.O	VI 9020.70.B1 / mit 40 mm Adapterscheibe ADS.40.10.O	5/112/66,6	30	970	2400	2/2009
40.10.O	VI 9020.70.B1 / mit 30 mm Adapterscheibe ADS.30.10.O	5/112/66,6	40	970	2400	2/2009
40.12.C	VI 9020.70.B1 / mit 30 mm Adapterscheibe ADS.30.12.Y / Zentrierring / ADYM 14 - Ø 72,6 x Ø 56,1	5/114,3/56,1	40	970	2400	2/2009
35.12.J	VI 9020.70.B1 / mit 35 mm Adapterscheibe ADS.35.12.Y / Zentrierring / ADYM 8 - Ø 72,6 x Ø 60,1	5/114,3/60,1	35	970	2400	2/2009

Ausführung	Kennzeichnung Rad / Adapterscheibe / Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-Ø (mm)	eff. Ein- press- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abroll- umfang (mm)	Gültig ab Herstell- datum
40.12.L	VI 9020.70.B1 / mit 30 mm Adapterscheibe ADS.30.12.Y / Zentrierring / ADYM 1 - Ø 72,6 x Ø 64,1	5/114,3/64,1	40	970	2400	2/2009
35.12.N	VI 9020.70.B1 / mit 35 mm Adapterscheibe ADS.35.12.Y / Zentrierring / ADYM 3 - Ø 72,6 x Ø 66,1	5/114,3/66,1	35	970	2400	2/2009
30.12.P	VI 9020.70.B1 / mit 40 mm Adapterscheibe ADS.40.12.P	5/114,3/67,1	30	970	2400	2/2009
35.12.P	VI 9020.70.B1 / mit 35 mm Adapterscheibe ADS.35.12.P	5/114,3/67,1	35	970	2400	2/2009
35.13.R	VI 9020.70.B1 / mit 35 mm Adapterscheibe ADS.35.13.R	5/115/70,2	35	970	2400	2/2009
40.14.L	VI 9020.70.B1 / mit 30 mm Adapterscheibe ADS.30.14.Y / Zentrierring / ADYM 1 - Ø 72,6 x Ø 64,1	5/120/64,1	40	970	2400	2/2009
45.14.MV	VI 9020.70.B1 / mit 25 mm Adapterscheibe ADS.25.14.MV	5/120/65,1	45	970	2400	2/2009
40.14.P	VI 9020.70.B1 / mit 30 mm Adapterscheibe ADS.30.14.Y / Zentrierring / ADYM 5 - Ø 72,6 x Ø 67,1	5/120/67,1	40	970	2400	2/2009
15.14.Y	VI 9020.70.B1 / mit 55 mm Adapterscheibe ADS.55.14.Y	5/120/72,6	15	970	2400	2/2009
35.14.Y	VI 9020.70.B1 / mit 35 mm Adapterscheibe ADS.35.14.Y	5/120/72,6	35	970	2400	2/2009
40.14.W	VI 9020.70.B1 / mit 30 mm Adapterscheibe ADS.30.14.W	5/120/74,1	40	970	2400	2/2009
15.14.Y	VI 9020.70.B1 / mit 55 mm Adapterscheibe ADS.55.14.Y	5/120/72,6	15	970	2400	2/2009
40.14.W	VI 9020.70.B1 / mit 30 mm Adapterscheibe ADS.30.14.W	5/120/74,1	40	970	2400	2/2009
30.20.T	VI 9020.70.B1 / mit 40 mm Adapterscheibe ADS.40.20.T	5/127/71,6	30	970	2400	2/2009

Ausführung	Kennzeichnung Rad / Adapterscheibe / Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	eff. Ein- press - tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abroll- umfang (mm)	Gültig ab Herstell- datum
40.17.T	VI 9020.70.B1 / mit 30 mm Adapterscheibe ADS.30.17.T	5/130/71,5	40	970	2400	2/2009

Kennzeichnung

KBA-Nummer	47595
Herstellerzeichen	ATS Germany
Radtyp und Ausführung	VI 9020, LK112, B1
Radgröße	9Jx20H2
Einpreßtiefe	ET 70 Sonderrad (eff. s.o.)
Gießereikennzeichen	ZCW
Herkunftsmerkmal	-
Herstellungsdatum	Monat und Jahr

Befestigungselemente

Die zu verwendenden Befestigungselemente sowie deren Anzugsmomente sind den Verwendungsbereichsgutachten zu entnehmen.

Prüfungen

Die o.g. Sonderräder wurden gemäß den Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger vom 25.November 1998 geprüft.

Folgende Prüfungen wurden mit positivem Ergebnis abgeschlossen:

- Biegeumlaufprüfung
- Abrollprüfung
- Impactprüfung

Folgende Testdaten liegen der Impactprüfung zugrunde:

Anschluß	Reifengröße	Einpresstiefe (mm)	Statische Radlast (kg)
5/112	225/35R20	70	970

Folgende Testdaten liegen der Abrollprüfung zugrunde:

Anschluß	Reifengröße	Einpresstiefe (mm)	Statische Radlast (kg)
5/112	325/60R20	70	970

Aufgrund bereits positiv durchgeführter Prüfungen an vergleichbaren Rädern des genannten Radtyps sind die folgenden Prüfungen nicht mehr erforderlich:

- Salzsprühtest

Die Maße und Toleranzen entsprechen in wesentlichen Punkten der ETRTO.

Die Zusammensetzung, die Festigkeitswerte und das Korrosionsverhalten des verwendeten Werkstoffes sind in der Radbeschreibung des Herstellers aufgeführt.

Das Gewicht einer unlackierten Probe betrug 14,56 kg.

Prüfort und Prüfdatum

Die Festigkeitsprüfung des Sonderradtyps wurde in Lambsheim am 16.03.2009 durchgeführt.

Hinweise zum Sonderrad

Die erforderlichen Lochkreise, Mittenlochdurchmesser und Einpresstiefen werden durch das mitgelieferte Adapterscheibensystem hergestellt.

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder an den in den Verwendungsbereichsgutachten genannten Fahrzeugen und den dort aufgeführten Bedingungen zu verwenden.

Anlagen

Beschreibung	-	24.02.2009
Radzeichnung	3048-03	17.07.2008
	mit Änderung vom	05.12.2008
Befestigungsmittelzeichnung	C17A28	-
Befestigungsmittelzeichnung	B13	-
Befestigungsmittelzeichnung	C17D30	-
Befestigungsmittelzeichnung	2678-02	-
Befestigungsmittelzeichnung	VSTD28R14	-
Befestigungsmittelzeichnung	CSTL17	-
Befestigungsmittelzeichnung	D60	-
Befestigungsmittelzeichnung	D61	-
Befestigungsmittelzeichnung	D62	-
Befestigungsmittelzeichnung	D97	-
Zentrierringzeichnung	3174-01	01.12.2008
Nabenkappenzeichnung	2107-03	08.09.2008
Adapterscheibenzeichnung	3101-01	28.01.2008

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 5.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis bestehen unsererseits keine technischen Bedenken.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 27.Mai 2009

S. Blauth



Blauth

00137717.DOC

Prüfgegenstand
HerstellerPKW-Sonderrad 9Jx20H2 Typ VI 9020
ATS Leichtmetallräder GmbH

Auftraggeber ATS Leichtmetallräder GmbH
 Bruchstraße 34
 67098 Bad Dürkheim
 QM-Nr.: QA 05 102 8055/5

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
 Modell Victory
 Typ VI 9020
 Radgröße 9Jx20H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad / Adapterscheibe / Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-Ø (mm)	eff. Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
35.12.N	VI 9020.70.B1 / mit 35 mm Adapterscheibe ADS.35.12.Y / Zentrierring / ADYM 3 - Ø 72,6 x Ø 66,1	5/114,3/66,1	35	970	2400

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 47595
 Herstellerzeichen ATS Germany
 Radtyp und Ausführung VI 9020, LK112, B1
 Radgröße 9Jx20H2
 Einpresstiefe ET 70 Sonderrad (eff. s.o.)
 Giessereikennzeichen ZCW
 Herkunftsmerkmal -
 Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel Adapterscheibe-Fahrzeug

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)	Artikel-Nr.
S01	Mutter M12x1,25	Kegel 60°	110	-	AVS-Set 104
S02	Schraube M14x1,5	Kegel 60°	145	30	AVS-Set 105

Befestigungsmittel Rad-Adapterscheibe

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)	Artikel-Nr.
Ads	Innenvielzahnschraube M14x1,5	28 mm Kugel	180	28	VS-Set 0080

Prüfungen

Das Gutachten über die Sonderradprüfungen wurde von der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH unter der Gutachten Nr. 55046109 ausgestellt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Nissan, Renault
 Spurverbreiterung innerhalb 2%

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Nissan Murano Z50 e1*2001/116*0298*..	172	255/45R20	K1c K2b	A01 A02 A04
	172	265/45R20	K1c K2a K2b	A05 A08 A09
	172	275/40R20	K1c K2c	A12 A14 A21 Ads S01
Nissan Murano Z51 e1*2001/116*0478*..	188	255/45R20	K1a K1b K2b	A01 A02 A04
	188	255/50R20	K1c K2c	A05 A08 A09
	188	265/45R20	K1c K2a K2b	A12 A14 A21
	188	275/45R20	K1c K2c	Ads S01
Nissan Qashqai, /+2 J10 e11*2001/116*0295*..	76-110	245/35R20	K1a K1b K2b K42 K46 T91 T95	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 A57 Ads S01
Nissan X-Trail T30 e1*98/14*0166*..	84-121	245/35R20	K1c K2c LK6	A01 A02 A04
	84-121	255/35R20	K1c K2c K42 K45 LK6	A05 A08 A09 A12 A14 A21 Ads S01
Nissan X-Trail T31 e1*2001/116*0432*..	104-127	245/35R20	K1a K1b K2b K42	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 Ads S01
Ren. Laguna Coupé T e2*2001/116* 0363*07-..	110	245/30R20	K1c K2b K8f T90 Y16	A01 A02 A04
	110-175	255/30R20	K1c K2a K2b K5a K6g K8k T88 T92	A05 A08 A09 A12 A14 A21
	125-175	245/30R20	K1c K2b K8f NoD T90	Ads Cpe L06 S02
Renault Koleos Y e11*2001/116*0261*..	110-127	245/40R20	K2b	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 Ads S01
Renault Laguna T e2*2001/116*0363*..	81-125,150	245/30R20	K1c K2b K44 K56 T90	A01 A02 A04
	81-150	255/30R20	K1c K2b K41 K44 K56 T88 T92	A05 A08 A09 A12 A14 A21 Ads Car Flh L06 S02

Auflagen und Hinweise

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein bzw. -brief, Zulassungsbescheinigung I) durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profilen, sind den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugbrief und -schein, Zulassungsbescheinigung I) zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeughersteller zu bestätigen. Diese Bestätigung ist vom Führer des Fahrzeugs mitzuführen.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter oder des Tiefbettes angebracht werden. Bei Anbringung der Klebegewichte im Felgenbett ist auf einen Mindestabstand von 2 mm zum Bremssattel zu achten.

A21 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen zulässig, die den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen. Für Fahrzeugausführungen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h (Fzg.-Schein, Ziff. 6 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld T) sind nur Metallschraubventile zulässig. Die Ventile müssen für die vorgeschriebenen Luftdrücke geeignet sein und dürfen nicht über den Felgenrand hinausragen.

A57 Diese Rad/Reifen-Kombination(en) ist (sind) zulässig an Fahrzeugausführungen mit Front bzw. Heck-Antrieb und Allradantrieb (z.B. 2WD, 4WD, Quattro, Syncro, 4-Matic, 4x4 u.ä.)

Ads Die Sonderräder sind mit Hilfe den mitgelieferten Kugelbundschauben:

- Gewinde: M14x1,5
- Schaftlänge: 28 mm
- Kugelbund: Ø 28 mm
- Anzugsmoment: 180 Nm

an den am Fahrzeug montierten Adapterscheiben zu befestigen.

Die Montage / Demontage der Schrauben mittels Schlagschrauber ist nicht zulässig.

Car Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Kombilimousine (Avant, Break, Caravan, Kombi, Station-Wagon, Tourer, Turnier, Touring,...).

Cpe Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Coupé.

Flh Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Fließheck (3-türig und 5-türig).

K1a Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K1b Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K1c Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K2a Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K2b Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K2c Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K41 An Achse 1 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K42 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K44 An Achse 2 ist durch Aufweiten der Kotflügel bzw. inneren Seitenteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K45 An Achse 1 ist durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen. Ein evtl. vorhandener Spritzschutz für den Ansaugweg des Luftfilters muss erhalten bleiben.

K46 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K56 Durch Nacharbeit der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K5a An Achse 1 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich 100mm vor bis 100mm hinter Radmitte vollständig umzulegen.

K6g An Achse 2 ist die Befestigungslasche der Heckschürze am Übergang zur Radhausausschnittkante um 5mm zu kürzen oder um das gleiche Maß nach hinten/oben zu biegen.

K8f An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich 400mm bis 100mm vor Radmitte um 5mm aufzuweiten.

K8k An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich 400mm vor bis 200mm hinter Radmitte um 10mm aufzuweiten.

L06 Diese Rad/Reifen-Kombination(en) ist (sind) zulässig an Fahrzeugausführungen mit und ohne Allradlenkung (4WS).

LK6 An Achse 1 ist durch Begrenzen des Lenkeinschlages oder durch Nacharbeit der Radhausinnenkotflügel bzw. der Kunststoffeinsätze im Bereich der Radinnenseite eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

NoD Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit Dieselmotor.

S01 Zur Befestigung der Adapterscheiben am Fahrzeug dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 (siehe Seite 1) verwendet werden.

S02 Zur Befestigung der Adapterscheiben am Fahrzeug dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S02 (siehe Seite 1) verwendet werden.

T88 Reifen (LI 88) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1120 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T90 Reifen (LI 90) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1200 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T91 Reifen (LI 91) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1230 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T92 Reifen (LI 92) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1260 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T95 Reifen (LI 95) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1380 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

Y16 Diese Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen mit Automatikgetriebe oder elektrohydraulischem 6-Gang Direktschaltgetriebe.

Prüfort und Prüfdatum

Die Festigkeitsprüfung des Sonderradtyps wurde in Lamsheim am 16.03.2009 durchgeführt. Die Verwendungsprüfung fand am 25.05.2009 in Lamsheim statt.

Hinweise zum Sonderrad

Die erforderlichen Lochkreise, Mittenlochdurchmesser und Einpresstiefen werden durch das mitgelieferte Adapterscheibensystem hergestellt.

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 6 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Februar 2009.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu §19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 25.Mai 2009



Blauth

00137557.DOC